

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis vierteljährlich bei der Expedition und bei allen Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis für die einspaltige Zeile 15 Bfg. Tarife werden für die nächstfolgende Nummer tags zuvor bis 12 Uhr erbeten.

# Lissaer Kreisblatt.

Verleger Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.  
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädick, Lissa i. P.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 75.

Sonnabend, den 16. September

1916.

## Ämtlicher Teil.

### Bekanntmachung

(Nr. 350/7. 16. B 5),

### betreffend Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung.

Vom 15. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung, worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813)<sup>1)</sup> oder Artikel 4 Ziffer 2<sup>2)</sup> des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und dem Bayerischen Gesetz vom 4. Dezember 1915, betreffend Aenderung des Gesetzes über den Kriegszustand, bestraft wird.

Auf die Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)<sup>3)</sup>, auf die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Ergänzungsbekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 184)<sup>4)</sup>, sowie auf die Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), wird besonders hingewiesen.

<sup>1)</sup> Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) kann beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

<sup>2)</sup> Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

<sup>3)</sup> Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerbricht, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

<sup>4)</sup> Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Holz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhält-

§ 1.

### Zutrittsregeln der Anordnungen der Bekanntmachung.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit dem 15. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Zutritte werden die bisher ergangenen Einzelverfügungen über Beschränkungen des Handels mit Werkzeugmaschinen ungültig.

§ 2.

### Aufsichtsstelle.

Zur Durchführung und Ueberwachung der Anordnungen dieser Bekanntmachung ist der Königlich Preussischen Feldzeugmeisterei die Aufsichtsstelle für den Handel mit Werkzeugmaschinen, Berlin W 15, Liebenburger Straße 18—20, angegliedert worden.

An die Aufsichtsstelle sind alle Anfragen zu richten, welche die Auslegung und Ausführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung betreffen.

§ 3.

### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind die nachfolgenden Gegenstände aller Art: Drehbänke und Abstechbänke für Kraftbetrieb, Revolverbänke, Automaten, Fräsmaschinen, Hobel- und Shapingmaschinen, Bohrwerke und Bohrmaschinen zum Bohren von Löchern über 30 mm, Kalksagen, Pressen, Stangen und Schleifmaschinen.

§ 4.

### Beschlagnahme.

Die im § 3 gekennzeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt mit folgender Wirkung:

Eine Uebertragung des Eigentums (z. B. auf Grund von Kauf, Werkvertrag, Tausch, Sicherheitsübereignung usw.) oder eine Uebertragung des Gewahrsams auf den Nichteigentümer (z. B. Vermietung, Verpfändung, Verkaufskommission usw.), ausgenommen eine Uebertragung des Gewahrsams lediglich zur Beförderung oder Ausbesserung des beschlagnahmten Gegenstandes, ferner jedwede die Verpflichtung zu solchen Uebertragungen begründende Vereinbarung ist verboten, nichtig und strafbar, sofern nicht die Uebertragung

a) vom Erzeuger unmittelbar auf den Händler oder Selbstverwender oder

nisse, insbesondere der Marktlage einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;

2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;

3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt, oder andere unlautere Maßnahmen vornimmt;

4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat; wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erbietet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

b) vom Händler oder sonstigen Richterzeuger unmittelbar auf den Selbstverwender oder  
c) auf Grund eines allgemeinen oder besonderen Erlaubnissscheines erfolgt oder zu erfolgen hat. Die Anträge auf Erteilung eines Erlaubnissscheines sind an die Aufsichtsstelle (§ 2) zu richten.

Eine Veräußerung von Rechten und eine Uebertragung von Pflichten aus Vereinbarungen der im Abf. 2 gekennzeichneten Art ist ohne besonderen Erlaubnissschein verboten und nichtig.

Erzeuger im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur der Selbsthersteller der im § 3 bezeichneten Gegenstände und nur mit Bezug auf seine eigenen Erzeugnisse.

Händler im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige, der den Handel mit den im § 3 bezeichneten Gegenständen gewerbsmäßig betreibt. Es kann einem Großhändler die Rechtsstellung eines Erzeugers mit Bezug auf den Vertrieb von Erzeugnissen bestimmter Werkstätten gewährt werden. Gesuche um Gewährung sind an die Aufsichtsstelle zu richten.

Selbstverwender im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige Gewerbetreibende, der die im § 3 bezeichneten Gegenstände im eigenen Werkstättenbetriebe verwendet.

Erzeuger und Händler haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung des Vorratsbestandes an den im § 3 bezeichneten Gegenständen nach Herkunft und Verbleib ersichtlich ist.

#### § 5.

#### Meldepflicht.

Jedes im § 4 gekennzeichnete Rechtsgeschäft ist binnen zwei Wochen von dem das Eigentum oder den Gewahrsam Uebertragenden (z. B. Lieferer) oder dem zur Uebertragung Verpflichteten (z. B. Verkäufer, Verkaufskommittenten, Vermieter) der Aufsichtsstelle (§ 2) auf einem handschriftlich unterzeichneten Meldebogen anzuzeigen. Der Inhalt des Meldebogens hat den bei der Aufsichtsstelle erhältlichen Vorlagen genau zu entsprechen.

#### § 6.

#### Preisbildung und Zurückhaltung.

Die Aufsichtsstelle (§ 2) ist insbesondere befugt, Preisanschreitungen, Zurückhaltungen und unlautere Verschönerungen in der Ausführung von Aufträgen mit Bezug auf die dieser Bekanntmachung unterworfenen Gegenstände zu ermitteln und gegebenenfalls den zur weiteren Verfolgung zuständigen Behörden anzuzeigen.

Posen, den 8. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General

5. Armeekorps.

von Bock und Polach.

#### Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachsbund und Hanfstroh.

Durch die in Nr. 163 des Kreisblattes veröffentlichte Bekanntmachung Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. A. betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachsbund und Hanfstroh vom 12. Juli 1916 ist aller im Reiche angebaute Flachsbund und Hanf des Jahres 1916 mit der Trennung vom Boden beschlagnahmt. Diese Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Halm, nicht auf die Frucht. Ferner sind alle vorhandenen alten Bestände an Flachsbund und Hanfstroh beschlagnahmt.

Das Röhren des Strohes und das Ausarbeiten der Faser im eignen Betriebe ist gestattet.

Der Verkauf der beschlagnahmten Gegenstände sowohl im rohen als auch im ganz oder teilweise bearbeiteten Zustande ist nur an die Kriegsflachsbaugesellschaft m. b. H. Berlin W. 56, Markgrafenstr. 36 oder an Personen gestattet, die einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoffabteilung des kgl. Preussischen Kriegsministeriums, zur Berechtigung des Anlaufes der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben.

Die Besitzer von Flachsbund und Hanfstroh (geröstet oder ungeröstet) sind verpflichtet, ihre Bestände früherer Ernten am 1. August 1916 der Kriegs-Rohstoffabteilung des kgl. Preussischen Kriegsministeriums zu melden. Zur Meldung sind amtliche Vordrucke zu benutzen, welche bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, anzufordern und nach ordnungsmäßiger Ausstellung frankiert an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion W. III des kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 9/10 einzuliefern sind.

Außerdem sind Bastfaserrohstoffe im Stroh (ungeröstet oder geröstet), geknickt, geschlungen, gebrochen, gehackelt und als Berg oder beschlagnahmter Abfall gemäß Verordnung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden vom 31. Mai 1916 monatlich meldepflichtig. Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Meldung hat alle Monate spätestens bis zum 10. Tage des betreffenden Monats auf amtlichem Meldebogen, der bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich ist, dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Hedemannstr. 11, zu erfolgen.

Jeder nach der letztgenannten Verordnung Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, den Landwirten die oben angeführten Bestimmungen bekannt zu geben und sie darauf hinzuweisen, daß sie von Revisoren des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps Posen auf die Innehaltung der Beschlagnahme-Verordnung nachgeprüft werden, und daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bedroht sind.

Bissa, den 8. September 1916.

Der Landrat.

von Kardorf.

Nach den am 18. September in Kraft tretenden Vorschriften der §§ 5, 6 und 11 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (R. - G. - Bl. S. 927 ff.) bedürfen besonderer Erlaubnis:

1. diejenigen Personen, die gewerbsmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung erwerben oder den Erwerb vermitteln,
2. Handel- und Gewerbetreibende, die für Zwecke ihres Handels- oder Gewerbebetriebs Eier haltbar machen oder Eierkonserven herstellen,
3. diejenigen Personen, die Eier mit der Eisenbahn oder Post versenden.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind in der Stadt Bissa beim hiesigen Magistrat und für die übrigen Ortschaften bei mir zu stellen.

# Zeichne Kriegsanleihe — und Du hilfst den Krieg verkürzen!

Wer Eier mit der Eisenbahn oder Post versendet, hat die Sendung in **deutlich sichtbarer Weise als Eiersendung kennlich** zu machen. Die Erlaubnis zur Eierverendung darf nur erteilt werden, wenn der Versand nachweislich an eine Person erfolgt, die sich im Besitz einer Ausweisarte nach Nr. 1 befindet, oder wenn die zuständige Behörde des Wohnorts des Empfängers bezeugt, daß dieser nach Maßgabe der für ihn gültigen Verbrauchsregelung zum Bezuge der Eier berechtigt ist.

**Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.**

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, **Vorstehendes sofort** in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Lissa, den 12. September 1916.

Der Landrat.  
von Kardorff.

### Bekanntmachung

zur Durchführung der Verordnung über Hafer.  
Vom 5. September 1916.

In Erweiterung der Bekanntmachung vom 19. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 939) werden die Hafermengen, welche die Tierhalter in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1916 aus ihren Vorräten verflüssigen dürfen, wie folgt bestimmt:

- a) Halter von Einhufern:  $5\frac{1}{2}$  Zentner für jeden Einhufer;
  - b) Halter von Zuchtbulen: 3 Zentner an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferfütterung erteilt wird;
  - c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Arbeitsochsen halten: 3 Zentner an jeden Arbeitsochsen.
- Abf. 2 der Bekanntmachung vom 19. August 1916 wird unverändert auf den gleichen Zeitraum erstreckt.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.  
von Batocki.

Nachdem das Statut für die **Wassergenossenschaft Reitschke** genehmigt worden ist, habe ich gemäß § 18 des Statuts zur Wahl des Vorstandes bestehend aus:

- einem Vorsteher,
  - zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist,
  - zwei stellvertretenden Beisitzern
- und zur Wahl
- zweier Beisitzer des Schiedsgerichts sowie
  - zweier stellvertretenden Beisitzer des Schiedsgerichts
- auf

**Freitag den 29. d. M. mittags 12 Uhr im Schulhause zu Reitschke**

eine Generalversammlung anberaumt, zu welcher die Genossenschaftsmitglieder mit der Verwarnung eingeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Lissa i. P., den 13. September 1916.

Der Königliche Landrat.  
von Kardorff.

Infolge Umbaus der Grenzbrücke in der Landstraßenstrecke Dporowko-Drzence wird die Strecke von Vorwerk Radolnik bis zum Wege Punig-Gzarowo in der Zeit vom 18. bis 30. September für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Lissa-Ost, den 12. September 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. B.: Wenzel.

Die nächste

### Gemeindevorsteherversammlung

findet am

**Mittwoch den 20. September vormittags 10 Uhr** in meinem Amtszimmer hiersebst statt.

Vollzähliges Erscheinen der Herren Gemeindevorsteher ist dringend erforderlich.

Lissa-Ost, den 15. September 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. B.: Wenzel.

Unter dem Pferdebestande des Gutes Bojanitz ist die Pferderrube erloschen.

Storchneß, den 12. September 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. B.: Brandt.

### Volksspende.

Das Ergebnis der Sammlungen zur **„Volksspende für unsere Kriegs- und Zivilgefangene“** hat in der Provinz Posen alle Erwartungen, die auf die Opferwilligkeit der Bevölkerung gesetzt werden konnten, mit dem glänzenden Ertrage von mehr als 320000 M. in weitestem Maße gerechtfertigt. Hoch und Niedrig, Arm und Reich — alle Kreise der Bevölkerung in Stadt und Land haben hochherzig ihre Gaben dargebracht und so dazu beigetragen, daß dieses schöne Werk der Nächstenliebe auch in unserer Provinz das geworden ist, was es sein sollte: eine wahre Volksspende, eine gemeinsame Opfergabe der Heimat für ihre fernem Söhne in feindlicher Gefangenschaft. Allen Spendern und allen denen, die bei den Veranstaltungen zur Sammlung tätig mitgeholfen haben, sei nochmals an dieser Stelle herzlichst gedankt!

Wie bereits früher erwähnt, soll die Volksspende all unseren Kriegs- und Zivilgefangenen in Feindesland zu Gute kommen und zwar in erster Linie dazu dienen, unsere Gefangenen in Rußland für den kommenden Winter mit warmer Kleidung und sonstigen Liebesgaben zu versehen sowie unsere Gefangenen in Frankreich Medikamente und Zufuhrnahrung zuzuführen. Die Verteilung der Liebesgaben erfolgt gemäß Vereinbarung unter Aufsicht und Mithilfe des Roten Kreuzes neutraler Staaten, sodas mit Sicherheit zu erwarten ist, daß die Sendungen auch allen unseren Gefangenen in die Hände kommen werden.

Den schönsten Lohn für seine Opferwilligkeit möge denn ein Jeder in dem Danke finden, der aus den Herzen unserer in der Gefangenschaft schmachtenden Landsleute emporsteigen wird, wenn sie als einen Gruß treuen Gedankens, als einen Ansporn zu neuem Lebensmut die Gaben den Heimat empfangen werden!

### Kriegsgefangenenhilfe Posen.

von Eisenhart-Rothe, Oberpräsident.

\* Die Besitzer der Preussischen Staatsanleihen haben bekanntlich das Recht, ihre Forderungen in das Staatsschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen zu lassen. Eine solche Eintragung gewährt mannigfache Vorteile. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigung der Effekten entstehen kann, sie erspart das Abschneiden der Zinscheine und das Erneuern der Zinscheinbogen. Die Zinsen werden den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch durch die Post unmittelbar zugesandt oder auf Reichsbank-Girokonto überwiesen; sie können auch bei den Regierungshauptkassen, den Kreisstellen und den Reichsbankstellen, sowie bei einzelnen Steuerämtern abgehoben werden. Dabei werden die laufenden Verwaltungskosten nicht berechnet, und neuerdings sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 auch die Gebühren für die Umwandlung von Konfols in Buchforderungen aufgehoben worden. Um die Vorteile dieser Kapitalanlage weitesten Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Finanzminister sämtliche Regierungshauptkassen und sämtliche Kreisstellen außerhalb Berlins angewiesen, vom Publikum Staatsschuldbuchverreibungen anzunehmen, die erforderlichen Antragsformulare nach den Erklärungen der Antragsteller am Schalter auszufüllen und an das Staatsschuldbuch-Bureau zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Kassen von jedermann auch bares Geld zum Ankauf Preussischer Staatsanleihen und deren sofortiger Eintragung in das Staatsschuldbuch annehmen. Die beteiligten Beamten haben über die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen Jedermann, insbesondere auch gegenüber der Steuerbehörde, das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen Spesen an Kurtage und Stempel bei dem Ankauf der Konfols werden für Vermittlung der Eintragung Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen kleineren oder größeren Kapitalbetrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der ihm nächst gelegenen königlichen Kasse ein Konto im Staatsschuldbuch ohne jede Schreibung und Umständlichkeit möglichst billig zu erwerben. Dieselben Geschäfte wie die königlichen Kassen übernehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankstellen, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision. Die Willigkeit und Einfachheit dieser Kapitalanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalien in das Staatsschuldbuch und zwar besonders auch in den Kreisen kleinerer Kapitalisten, noch beliebter zu machen, als sie es schon jetzt ist. Wie vielfach schon jetzt von den Vorteilen des Staatsschuldbuchs Gebrauch gemacht wird, zeigt der Umstand, daß bereits mehr als 170000 Millionen Mark dort eingetragen sind, wobei noch bemerkt sein mag, daß über 30% der Konten auf Posten bis zu 4000 Mark einschließlich lauten. Dieselben Einrichtungen wie für die Preussischen Staatsanleihen und das Staatsschuldbuch sind für die Reichsanleihen und das Reichschuldbuch getroffen.

# Bilanz

## der Genossenschaftsmolkerei zu Lissa i. P., e. G. m. b. H.

**Aktiva.** pro 30. Juni 1916. **Passiva.**

Grundstücks- und Gebäudekonto . . . . .	51 750	—	Genossenschaftler-Einlagekonto . . . . .	19 160	—
Maschinen- und Inventarkonto . . . . .	12 850	—	Hypothekenkonto . . . . .	43 438	15
Vorrätekonto . . . . .	12 842	73	Milchlieferantenkonto . . . . .	23 480	90
Bankkonto . . . . .	342	72	Kautionskonto . . . . .	3 080	—
Sparkassenkonto . . . . .	3 895	79	Reservfondskonto . . . . .	6 040	—
Kassakonto . . . . .	16 023	32	Gewinn- und Verlustkonto . . . . .	2 505	51
M.	97 704	56	M.	97 704	56

Zahl der Genossenschaftler bei Beginn des Geschäftsjahres . . . . . 34  
 zugetreten —, ausgeschieden — . . . . . —  
 Zahl der Genossenschaftler am Schluss des Geschäftsjahres . . . . . 34  
 Das Geschäftsguthaben hat sich weder vermehrt noch vermindert.  
 Gesamtbetrag der Haftsumme am 30. Juni 1916 . . . . . 95 700 Mark.

## Genossenschafts-Molkerei Lissa i. P.

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

**Curt Müller**, Vorsitzender. **H. Büsch**, Betriebsleiter.  
**von Cioromski.** **G. Schubert.** **Wellmeier.** **Lehmann.**

## Bilans

mleczarni spółkowej w Lesznie, Spółki zapisanej z ogran. poręczeniem  
**Aktywa.** w dniu 30. czerwca 1916. **Pasywa.**

Konto gruntu i budynków . . . . .	51 750	—	Konto wkładek członków Spółki . . . . .	19 160	—
Konto maszyn i inwentarza . . . . .	12 850	—	Konto hipoteczne . . . . .	43 438	15
Konto zapasów . . . . .	12 842	73	Konto liferantów mleka . . . . .	23 480	90
Konto bankowe . . . . .	342	72	Konto kaucyi . . . . .	3 080	—
Konto kasy oszczędności . . . . .	3 895	79	Konto funduszu rezerwowego . . . . .	6 040	—
Konto kasy . . . . .	16 023	32	Konto zysków i strat . . . . .	2 505	51
M.	97 704	56	M.	97 704	56

Liczba członków na początku roku . . . . . 34  
 przystąpiło —, wystąpiło — . . . . . —  
 Liczba członków na końcu roku . . . . . 34  
 Udział członków nie powiększył i nie zmniejszył się.  
 Ogólna suma kapitału zarezerwowanego w dniu 30. czerwca 1916 . . . . . M. 95 700

## Mleczarnia spółkowa w Lesznie,

Spółka zapisana z ograniczonym poręczeniem.

**Curt Müller**, przewodniczący. **H. Büsch**, zarządca.  
**Cioromski.** **G. Schubert.** **Wellmeier.** **Lehmann.**

### Achtung! Hausfrauen!

Einmaliges Angebot solange Vorrat:  
**Stüdensenfen**  
 Erjak, hervorragend, Stück 1/4 Pfd. schwer, Probepostpaket 36 Stk. 8,75 Mk. p. Nachn., 3 Pakete 25,50 Mk.  
**Waschpulver**  
 Erjak, macht Wäsche blendend weiß, ohne u. Garantie anzugreifen. Chlorfrei. Postfischen 10 Pfd. brutto Mk. 5,35, 3 Kisten Mk. 15,25, 3tr. Mk. 42,50. Versand Nachnahme.  
**Salmiakseifen**  
 Erjak, chlorfrei, 10 Pfd. brutto Postfische Mk. 7,90, 3 Kisten Mk. 22,90 gegen Nachnahme. Zentner Mk. 75.  
**Ernst Silberstein G. m. b. H.,**  
 Berlin SW. 68, Marktgrafenstr. 72.

Ortel'sche  
**Einkochapparate,**  
**Gläser und Gummi**  
 zu haben bei  
**Alfred Strecker.**

Einen Posten gute trockene  
**eichene Bretter**  
 hat abzugeben  
**Franz Thiel, Moltkestr. 43.**

Prima  
**Piegniker Sauerkohl**  
**und Sauergurken**  
 empfehlen  
**Laske & Land.**  
**Prachtvolle Fludern,**  
**Prima Bücklinge**  
**Räucherheringe**  
 empfiehlt von frischer Sendung  
**J. Krischker.**